



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Langen Brütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV LaB GV 177/21 Datum: 24.08.2021 Status: öffentlich
Bestätigung der Eilentscheidung - Rücknahme der Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V bzgl. der pauschalen finanziellen Zuweisung des Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge nach § 8a Abs. 7 KAG M-V	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Herr Beresowski

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	Sitzungstermin 20.10.2021
---	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Im Verwaltungsstreitverfahren der Gemeinde gegen das Ministerium für Inneres und Europa M-V bezüglich des Bescheides zur pauschalen finanziellen Zuweisung des Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge hat das Landesverfassungsgericht M-V die Verfassungsbeschwerde der Stadt Grevemühlen gegen die Vereinbarkeit des § 8a KAG M-V mit dem in Art. 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes M-V enthaltenen sog. „Konnexitätsprinzip“ mit Urteil vom 29.04.2021 zurückgewiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt war das o. g. Verfahren gem. § 94 VwGO ausgesetzt, ist nach dem Abschluss des Verfahrens jedoch nunmehr fortzusetzen. Im beigefügten Schreiben des Verwaltungsgerichtes Schwerin ist der Sachverhalt ausführlich erläutert.

Durch das Verwaltungsgericht wird festgestellt, dass der Bescheid vom 25.06.2020 auf eine wirksame Rechtsgrundlage gestützt ist und die Gemeinde jetzt binnen 2 Monaten (Fristablauf 02.10.2021) entscheiden muss, ob die Klage aufrechterhalten und substantiiert begründet oder zurückgenommen wird. Sollten keine weiteren Klagegründe vorgebracht werden, empfiehlt das Verwaltungsgericht, die Klage zurückzunehmen.

Aufgrund dessen, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung erst nach dem 02.12.2021 planmäßig stattfindet, ist jetzt eine Eilentscheidung des Bürgermeisters zu diesem Thema notwendig die im Nachgang durch die Gemeindevertretung zu bestätigen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Gerichtskosten

Anlage/n:

Schreiben des Verwaltungsgerichtes Schwerin vom 02.08.2021

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Langen Brütz beschließt, die Eilentscheidung des Bürgermeistes, die Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V bezüglich der pauschalen finanziellen Zuweisung des Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge nach § 8a Abs. 7 KAG M-V zurückzunehmen, zu bestätigen.



Verwaltungsgericht Schwerin

Amt Crivitz
eingegangen

23. Aug. 2021

AL	AV
----	----

Verwaltungsgericht Schwerin, Postfach 11 10 34, 19010 Schwerin

Aktenzeichen: 7 A 1707/20 SN

Gemeinde Langen Brütz,
vertreten durch das Amt Crivitz
dieses vertreten durch die Amtsvorsteherin
Amtsstr. 5
19089 Crivitz

Durchwahl-Nr.: 3190

Ihr Zeichen: ---

Datum: 02.08.2021

Verwaltungsstreitverfahren

Gemeinde Langen Brütz, ./. Ministerium für Inneres und Europa M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Verwaltungsstreitsache hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern die Verfassungsbeschwerde der Stadt Grevesmühlen gegen die Vereinbarkeit des § 8a KAG M-V mit dem in Art. 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthaltenen sog. „Konnexitätsprinzip“ mit Urteil vom 29.04.2021 (Az.: LVerfG 9/19) zurückgewiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt war das vorliegende Verfahren gem. § 94 VwGO ausgesetzt. Nach dem Abschluss des verfassungsgerichtlichen Verfahrens ist es nunmehr fortzusetzen.

Aus den Gründen der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts ergibt sich, dass § 8a KAG M-V in allen von der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Punkten mit der Landesverfassung vereinbar ist.

Nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern binden die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden des Landes. Das Verwaltungsgericht ist damit gehindert, die vom Verfassungsgericht festgestellte Vereinbarkeit des § 8a KAG M-V mit der Landesverfassung erneut einer Prüfung zu unterziehen.

Damit steht fest, dass der auf § 8a KAG M-V gestützte, im hiesigen Verfahren streitbefangene Bescheid des Beklagten vom 25.06.2020 nicht deswegen rechtswidrig ist, weil ihm

eine wirksame Rechtsgrundlage fehlt. Diese ist mit § 8a KAG M-V vielmehr vorhanden; auch die dort geregelten Verteilungskriterien der gem. § 8a Abs. 4 KAG M-V auf 25.000.000,00 € (bzw. ab 2025 auf 30.000.000,00 €) begrenzten jährlichen pauschalen Mittelzuweisung hat das Landesverfassungsgericht für verfassungskonform erklärt.

Für das vorliegende Verfahren folgt daraus, dass der Bescheid vom 25.06.2020 auf eine wirksame Rechtsgrundlage gestützt ist, verfassungsrechtliche Fragen dürften sich nicht mehr stellen. Eine etwaige Rechtswidrigkeit des Bescheides kann sich nur noch daraus ergeben, dass die Höhe der gewährten pauschalen Zuweisung einfachrechtlich falsch berechnet worden ist, sei es dass die Art einer Straße fehlerhaft bestimmt worden ist, dass die Gewichtung als Gemeinde- oder andere Straße falsch vorgenommen worden ist oder dass die Straßenlängen falsch berechnet worden sind. Hierzu ist jedoch noch nichts vorgebrachten worden.

Ihnen wird deshalb aufgegeben, ihr Klagebegehren zu formulieren, ggfs. eine Mehrbewilligungsforderung für das Jahr 2020 zu beziffern, und die Klage innerhalb von 2 Monaten substantiiert zu begründen. Sollten Sie außer (ausgeräumten) verfassungsrechtlichen Bedenken keine weiteren Klagegründe vorbringen (können), wird angeregt, die Klage innerhalb der vorgenannten Frist (nicht zuletzt aus Kostengründen, die Gerichtsgebühren reduzieren sich im Falle einer Klagerücknahme auf 1/3) zurückzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Streitwert vorläufig mangels näherer Erkenntnisse auf den Auffangstreitwert von 5.000,00 € festgesetzt worden ist, der im vorliegenden Zusammenhang recht maßvoll erscheint. Übersteigt eine konkrete Klageforderung diesen Betrag, würde dies auf einen höheren Streitwert und höhere Verfahrenskosten hinauslaufen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende der 7. Kammer

Wedemeyer
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Ur
Begläubigt:
Lüth, Justizfachangestellte





Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Langen Brütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV LaB GV 178/21 Datum: 14.09.2021 Status: öffentlich
Grundsatzbeschluss zur Bestandssanierung der Steganlage an der Badestelle Langen Brütz	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Priehn

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	Sitzungstermin 20.10.2021
---	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Für die dringend erforderliche Bestandssanierung des Holzaufgangs zum Schwimmsteg im Freibad am Cambser See soll dieser Teilabschnitt in einem Durchführungszeitraum von 01.02.-30.04.2022 durch eine Wasserbaufirma erneuert werden. Eine Kostenschätzung geht von bis zu 18.000 Euro aus. Diese wird derzeit aufgestellt und sofern sie schriftlich vorliegt, der Gemeinde nachgereicht.

Laut Zusage vom 13.09.2021 an den Bürgermeister werden 50 Prozent der Kosten aus dem Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern gefördert.

Die Ausschreibung des Vorhabens kann aufgrund der gesicherten Finanzierung erst nach Aufstellung des Haushaltes 2022 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten in Höhe von 18.000 € sind unter Berücksichtigung der Fördermittel in den Haushalt 2022 unter der Haushaltsstelle 15/ 55102.096 einzustellen.

Anlage/n:

Kostenschätzung – wird nachgereicht

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Langen Brütz beschließt vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln, die Bestandssanierung der Steganlage an der Badestelle Langen Brütz zu realisieren.



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Langen Brütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV LaB GV 179/21 Datum: 27.09.2021 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorbescheid BV 210241 Neubau eines Carports Gemarkung Langen Brütz, Flur 2, Flst. 46/20 (Hauptstraße 1 b in Langen Brütz)	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Siraf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	20.10.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstücken ist der Neubau eines Carports geplant. Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Langen Brütz und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend nicht der Fall.

Die Vorgartenbereiche in der Hauptstraße sind alle unbebaut, d.h. das Vorhaben fügt sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Außerdem würde das Ortsbild beeinträchtigt werden.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 26.10.2021 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Langen Brütz erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorbescheid BV 210241 für den Neubau eines Carports auf dem Flst. 46/20 der Flur 1 in der Gemarkung Langen Brütz.

Begründung:

Das Vorhaben fügt sich mit der Bebauung des Vorgartenbereiches nicht nach § 34 (1) BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein und das Ortsbild wird beeinträchtigt.



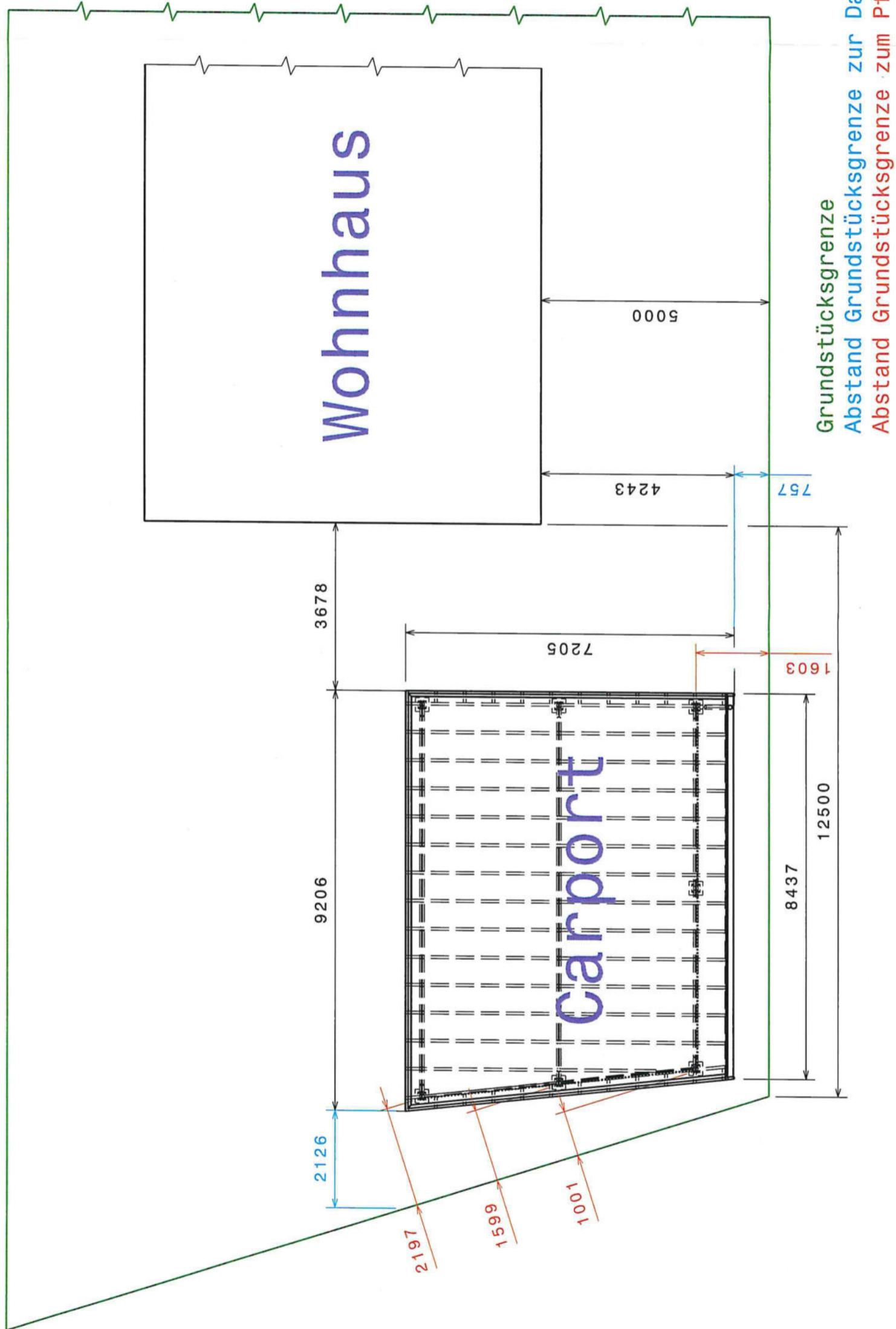
Erstellt am 24.05.2020

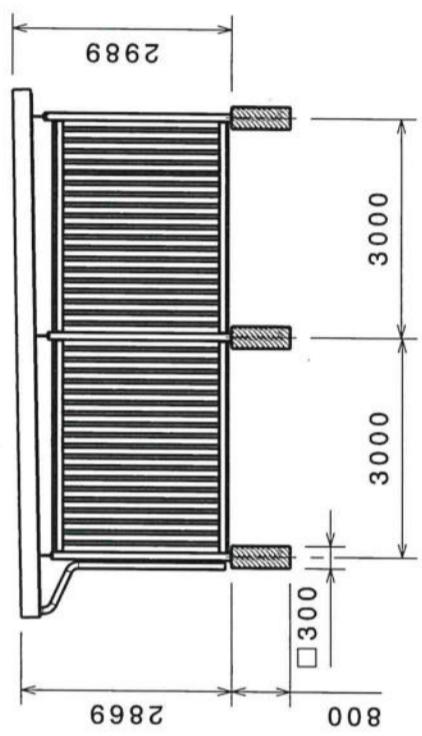
Gemarkung: Langen Brütz (13 0679)
Flur: 2
Flurstück: 46/20

Gemeinde: Langen Brütz (13 0 76 080)
Lage: Landkreis Ludwigslust-Parchim
Hauptstr. 1b

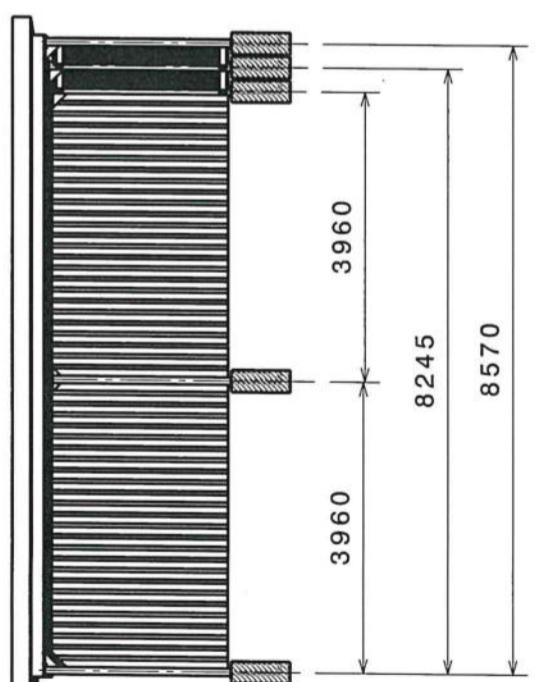
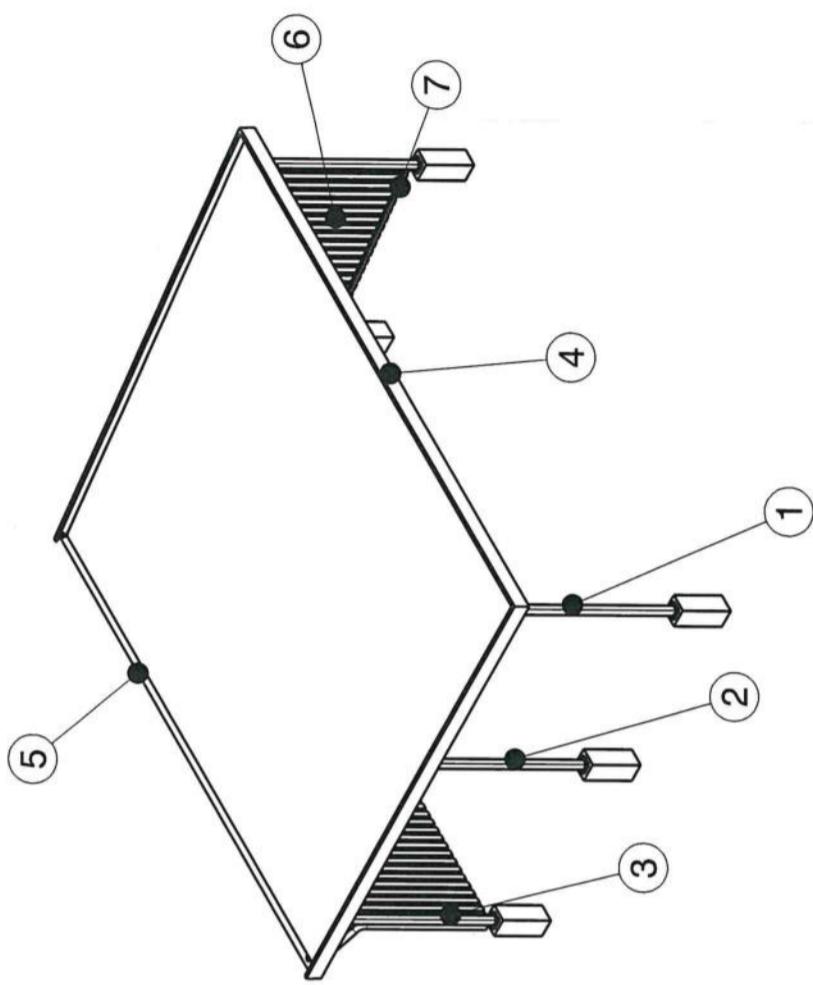


Lageplan 46/20
Maßstab: 1:100
Maßangabe in mm

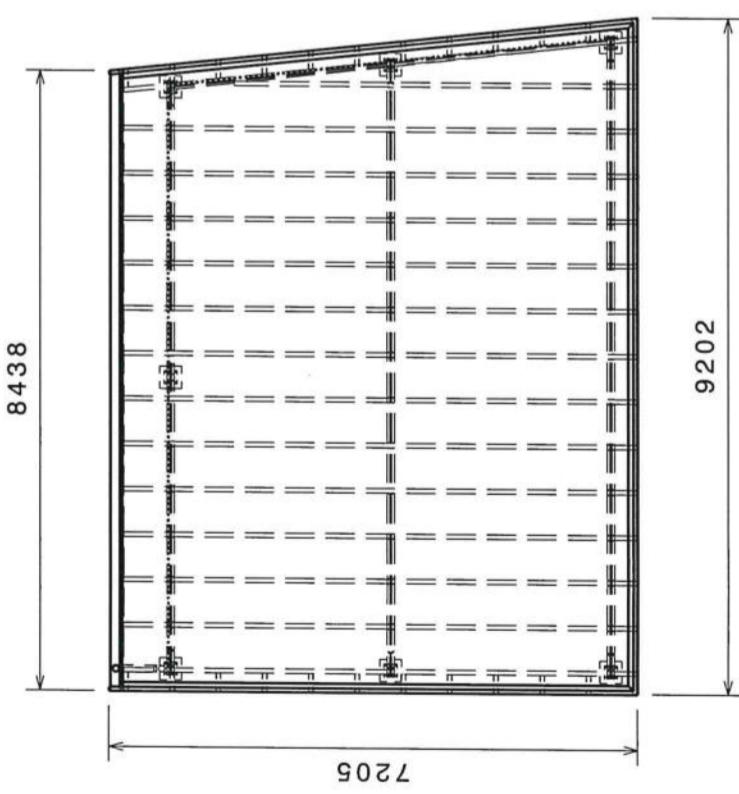




Seitenansicht
Maßstab: 1:100



Vorderansicht
Maßstab: 1:100



Draufsicht
Maßstab: 1:100